

Antragsunterlagen Genehmigung zur Ausübung des Gelegenheitsverkehrs mit Kraftfahrzeugen für den Verkehr mit Taxen (§ 47 PBefG):

- Erweitertes Führungszeugnis für die zur Vertretung ermächtigten Person(en) sowie für die Führung der Geschäfte bestellte Person(en)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 5 GewO für die zur Vertretung ermächtigten Person(en) sowie für die Führung der Geschäfte bestellte Person(en)
- Auskunft aus dem Fahreignungsregister (FAER)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung (UB-Bescheinigung) des Finanzamtes
(mit dem Inhalt, dass keine Steuerrückstände bestehen)
- UB-Bescheinigung des Sozialversicherungsträgers über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge zur sozialen Kranken- und Pflegeversicherung und der Arbeitslosenversicherung
- UB-Bescheinigung der Berufsgenossenschaft
- UB-Bescheinigung der Gemeinde des Betriebssitzes
(mit dem Inhalt, dass keine Rückstände bei Abgaben und Steuern bestehen)
- Gewerbeanmeldung für den Verkehr/Personenbeförderung mit Taxi (in Kopie)
- Nachweis über einen ordnungsgemäßen Betriebssitz (z.B. Mietvertrag oder Grundbucheintrag)
- Fachkundebescheinigung – Verkehr mit Taxi (in Kopie)
- Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit (Eigenkapitalbescheinigung – Vordruck siehe Anlage)
- Fahrzeugliste mit Angaben ...
 1. der Hersteller,
 2. der Kennzeichen und Fahrzeug-Id.-Nr. und
 3. Angabe der Sitzplätze (einschl. Fahrersitz)aller im Verkehr (Taxi) eingesetzten Fahrzeuge
- Abnahme des Fahrzeuges durch eine amtlich anerkannte Prüfstelle (HU + Überprüfung der Ausstattung nach den Bestimmungen der BOKraft)

Achtung!

Wenn Sie das polizeiliche Führungszeugnis und die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister bei der für Sie zuständigen Behörde beantragen, beachten Sie bitte folgendes:

Sie müssen jeweils die „**uneingeschränkte Auskunft zur Vorlage bei einer Behörde**“ beantragen, die direkt an das Landratsamt Schweinfurt – Straßenverkehrsbehörde, Personenbeförderungsrecht gesendet wird. Führungszeugnisse und Gewerbezentralregisterauszüge, die an Sie gesendet wurden, können von uns nicht anerkannt werden, da es sich um eingeschränkte Auskünfte handelt.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass sowohl das Führungszeugnis als auch die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister sowie die entsprechenden UB-Bescheinigungen **nicht älter als drei Monate** sein dürfen.

Bitte beachten Sie, dass erst nach Erhalt aller relevanten Antragsunterlagen eine Bearbeitung durch die Straßenverkehrsbehörde möglich ist (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 PBZugV).